



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
zH Herrn Mag. Marcus Watzdorf
Leiter Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2015-11611

Bei Rückfragen Mag. Armin Erger/Kn

Klappe 1453 Innsbruck, 12.05.2015

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betreff: „White Night 2015“ – Ansuchen der Gemeinde Seefeld um Verlängerung der
Öffnungszeiten im Handel bis 24.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den
Landeshauptmann bildet der § 4a Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes.

Dieser legt als Voraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass, zum
einen, diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen
Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfin-
den, verordnet werden können.

Zum anderen, müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gege-
benenfalls von Touristen entstehen.

Auf Basis der Tatsache, dass die von der Gemeinde Seefeld geplante „White Night 2015“
am 14.08.2015 im Ortszentrum stattfindet, beurteilen wir das Kriterium der Belebung der
Ortskerne und der besonderen Einkaufsbedürfnisse von Touristen als erfüllt.

Aufgrund der bereits bestehenden Tradition der Seefelder „White Night“ und der besonde-
ren Bedeutung Seefelds als touristischer Ort, sowie des Termins im August, der im Spezi-
ellen für die italienischen Gäste während des Ferragosto wichtig ist, stimmt die Kammer
für Arbeiter und Angestellte für Tirol der geplanten Veranstaltung am 14.08.2015, unter der
Bedingung einer zeitlichen Begrenzung der gesamten Veranstaltung im Seefelder Orts-
kern bis 23.00 Uhr, zu.

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung, des Vorliegens besonderer Einkaufsbedürfnisse, liegt es in der Verantwortung der verordnenden Instanz, im Fall des § 4 Abs. 1 ÖffnungszeitenG des Landeshauptmannes, in nachvollziehbarer Weise zu erheben bzw. erheben zu lassen, ob durch die geplanten Veranstaltungen tatsächlich solche ausgelöst werden. Eine entsprechende Erhebung muss durchgeführt werden, um die Genehmigungsfähigkeit der beiden Veranstaltungen zu gewährleisten. Wir fordern das Sachgebiet Gewerberecht zum wiederholten Male dazu auf, den Sozialpartnern diese Erhebungen zur Ansicht zukommen zu lassen.

Eine geeignete räumliche Eingrenzung des Gebietes in dem es zur Verlängerung der Öffnungszeiten kommt, muss sich in der Verordnung wiederfinden.

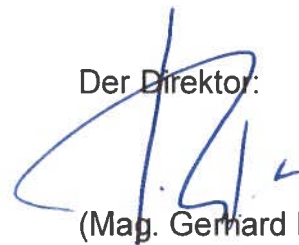
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gernard Pirchner)